

# KAMPFRICHTERORDNUNG des Bayerischen Karate Bundes e.V.

## § 1 Kampfrichter

Es gibt Internationale Kampfrichter  
Bundeskampfrichter  
Landeskampfrichter  
Bezirkskampfrichter

## § 2 Referenten

1. Der Landeskampfrichterreferent wird für den Verbandstag von den IKR, BKR und LKR des BKB vorgeschlagen. Dazu wird beim unmittelbar vor dem Verbandstag stattfindenden KR-Lehrgang eine Wahl für die Besetzung des Landeskampfrichterreferenten durchgeführt. Gleichzeitig wird der stellvertretende Landeskampfrichterreferent gewählt. Diese Wahlen richten sich nach den Grundsätzen der BKB-Satzung.  
Dabei hat jeder lizenzierte IKR, BKR und LKR des BKB 1 Stimme. Auf diese Wahl ist bei der Einladung zum Kampfrichter-Lehrgang schriftlich hinzuweisen. Die Einladung ist mindestens 4 Wochen vorher den lizenzierten Kampfrichtern, dem Präsidium und der Geschäftsstelle zuzusenden. Wählbar ist nur, wer seine Kandidatur bis spätestens 1 Woche vor dem Wahltag schriftlich bei der Geschäftsstelle einreicht, im Besitz einer gültigen Bundeskampfrichterlizenz und Mitglied im Deutschen Karate Verband ist.  
  
Zum Landeskampfrichterreferenten gewählt ist jedoch nur, wer vom Verbandstag legimitiert wurde.
2. Die Kampfrichter werden durch ihren jeweiligen Referenten geleitet, eingesetzt und ausgebildet.
3. Der Landeskampfrichterreferent bestimmt und leitet den Einsatz der Landeskampfrichter auf Landesebene und bildet diese aus. Er bestimmt und leitet den vorgeschriebenen Einsatz der Bundeskampfrichter auf Landesebene (siehe DKV-Kampfrichterordnung).
4. Der stellvertretende Landeskampfrichterreferent vertritt den Landeskampfrichterreferenten im Verhinderungsfall.
5. Der Bezirkskampfrichterreferent wird vom Bezirksvorstand in Übereinkunft mit dem Landeskampfrichterreferenten ernannt. Er soll im Besitz einer gültigen Bundeskampfrichterlizenz sein.

Der Bezirkskampfrichterreferent bildet Kampfrichter zum Bezirkskampfrichter aus. Er prüft und ernennt sie, setzt sie auf Bezirksebene ein, bildet sie weiter und meldet sie ggf. zur Landeskampfrichterprüfung. Er tut dies gemäß der Kampfrichterausbildungsordnung.

Er muß die zur Lizenz-Erlangung und -Verlängerung notwendigen Lehrgänge abhalten. Der Bezirks-kampfrichterreferent bestimmt und leitet den Einsatz der Bundeskampfrichter, Landeskampfrichter und Bezirkskampfrichter auf Bezirksebene.

Falls ein Bezirkskampfrichterrefent nicht im Besitz einer Bundeskampfrichter-Lizenz ist, hat er die Ausbildung der Bezirkskampfrichter mit einem Nachbarbezirk zu koordinieren.

## §3 Der Bezirkskampfrichter

Voraussetzung für die Erlangung der Bezirkskampfrichter-Lizenz

- 1. Kyu
- Besuch der für die Erlangung mindestens 2 notwendigen Bezirkskampfrichterlehrgänge
- mindestens 4 Einsätze auf Bezirksebene
- bestandene Bezirkskampfrichter-Prüfung

Die Bezirkskampfrichter-Lizenz ist zwei Jahre gültig. Um die Gültigkeit der Bezirkskampfrichter-Lizenz zu bestätigen, müssen jährlich folgende Bedingungen erfüllt werden:

- mindestens 2 Einsätze auf Bezirksebene
- der Besuch eines Kampfrichter-Lehrganges

Erfüllt der Bezirkskampfrichter die erforderlichen Bedingungen nicht, erlischt seine Lizenz.

#### **§ 4**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der DKV-Kampfrichterordnung.

Diese Ordnung tritt am 19.11.1989 in Kraft

Änderungen:

14.11.1993 (TA und Verbandstag)

26.11.2017 (TA und Verbandstag)